

Heike Baranzke

Schächten zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit

Versuch einer interkulturellen Annäherung
im Zeichen der Humanität

Das betäubungslose rituelle Schlachten ist seit mehr als einhundert Jahren regelmäßig wiederkehrender Brennpunkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen nicht nur in Deutschland. Während seit Ende des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts vor allem die betäubungslose Schlachtung nach jüdischem Ritus im Zentrum tierschützerischer Kritik stand, rückt nun mit dem zunehmenden Anteil muslimischer Mitbürger in unserer Gesellschaft die rituelle Schlachtung nach islamischem Ritus in den Blick.¹ Insbesondere das alljährliche islamische Opferfest wirft mit seinen öffentlichen Schlachtungen immer wieder die Frage nach dem Verhältnis von Tierschutz und Religionsfreiheit auf.

Am 15. Januar 2002 gab das Bundesverfassungsgericht dem Ersuchen eines türkischen muslimischen Metzgers um eine Ausnahmegegenehmigung von dem allgemeinen gesetzlichen Verbot statt, Tiere ohne Betäubung zu schlachten, und provozierte damit den heftigen Protest der Tierschutzverbände. Am 17. Mai desselben Jahres beschloss der Deutsche Bundestag die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz – zwei Daten, die auf den ersten Blick einander zu widersprechen scheinen. Daher sollen zunächst einige grundlegende juristische Fakten in Bezug auf das Verhältnis von Tierschutz und Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland skizziert werden. Um Impulse für ein vertieftes interkulturelles Gespräch über die Tier Schlachtung zu gewinnen, werden einige selbstkritische Erinnerungen aus der Geschichte der christlichen Einstellung zur Tiertötung sowie an die neuzeitlichen Bedingungen für die Entwicklung unserer christ-

lichen und schließlich säkularisierten Tierschutzbewegung folgen, die sowohl unvermeidliche Kontexte als auch neue Gesichtspunkte eröffnen. Ein religionsvergleichendes Resümee versucht die öffentliche Diskussion der betäubungslosen Schlachtung im Spannungsfeld von Tierschutz und Religionsfreiheit für unsere zunehmend interkulturelle Gesellschaft in ein neues Licht zu stellen.

I. Zum juristischen Verhältnis von Tierschutz und Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntlich verfolgt das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland (TierSchG) den Zweck, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“, lautet Paragraph 1 TierSchG. Die Paragraphen 4, 4a und 4b regeln die Tötung von Tieren, die jedoch nicht aus beliebigen, sondern laut Zweckbestimmung nur aus „vernünftigen Gründen“ vorgenommen werden darf. Die näheren Schlachtbestimmungen setzen die Tötung eines Tieres zu Nahrungszwecken offensichtlich als „vernünftigen Grund“ voraus. Allerdings darf ein Wirbeltier nur töten, „wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“. Weiterhin darf im Allgemeinen ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, „wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist“. Von dem Betäubungsgebot gibt es zwei Ausnahmeregelungen: Die erste bezieht sich auf die Situation der Not Schlachtung, in der eine Betäubung nicht möglich ist, die zweite verweist auf „zwingende Vorschriften“, die „Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften“ „das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen“ (§ 4a, Abs. 2, Satz 2). An der Auslegung der letztgenannten Ausnahmebestimmung, die das Rechtsgut der Religionsfreiheit betrifft, scheiden sich die Geister.

Das Grundrecht auf Religions- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) ist Bestandteil der neuzeitlichen Freiheitsrechte demokratischer Staaten und schützt die Autonomie weltanschaulicher Bekenntnisse als Grundbedingung für die friedliche Koexistenz verschiedener Überzeugungen in einem zur Weltanschauungsneutralität verpflichteten